



Fragen und Antworten zur Rettungsgasse

1. Was ist überhaupt eine Rettungsgasse?

Die Rettungsgasse ist eine freibleibende Fahrgasse zwischen einzelnen Fahrstreifen einer Autobahn oder Schnellstraße bzw. Autostraße. Die Rettungsgasse ermöglicht das schnellere Vorwärtskommen von Einsatzfahrzeugen wie z. B. Polizei, Rettung, Feuerwehr, Fahrzeugen des Straßendienstes (ASFINAG) und des Pannendienstes wie z. B. Abschleppunternehmen, ÖAMTC, ARBÖ.

2. Wie bildet man eine Rettungsgasse?

Vorausschauend müssen bei stockendem Verkehr alle Fahrzeuge, die den ganz linken Fahrstreifen befahren, so weit nach links wie möglich fahren und alle anderen so weit nach rechts wie notwendig, um dazwischen eine freie Fahrgasse zu bilden. Dabei soll auch der Pannestreifen benützt werden. Die Fahrzeuge haben sich parallel zum Fahrbahnverlauf einzuordnen, da es durch schräg stehende Fahrzeuge zu weiteren Behinderungen kommt und auch das eigene Fortkommen im Stau damit erschwert wird.

- **Darf oder muss der Pannestreifen mitbenützt werden?**
Der Pannestreifen soll mitbenützt werden, um eine möglichst breite Rettungsgasse zu bilden.
- **Wie verhält man sich auf Autobahnen oder Schnellstraßen bzw. Autostraßen, wo es keinen Pannestreifen gibt?**
Man hat so weit als notwendig auseinanderzufahren, um die Rettungsgasse zu bilden.
- **Wie verhält man sich richtig bei einer Änderung der Anzahl der Fahrstreifen (Fahrbahnverengung, Reduktion von drei auf zwei Fahrstreifen)?**
Man versucht ebenfalls bestmöglich eine Rettungsgasse zu bilden, sodass ein Einsatzfahrzeug die Richtung der Weiterfahrt frei wählen kann und nicht behindert wird.
- **Darf man bei einer Rettungsgasse auch den Fahrstreifen wechseln und dabei die Rettungsgasse queren?**
Ein Fahrspurwechsel über die Rettungsgasse ist nur zulässig, wenn man sich sicher auf der anderen Seite einordnen kann. Rücksichtsvolles und vorausschauendes Verhalten zwischen den Fahrzeuglenkern ist unbedingt notwendig.

FÜR RÜCKFRAGEN:

Leiter ASFINAG Unternehmenskommunikation
Mag. Christian Spitaler
Tel.: +43 (0)50108 10 835
christian.spitaler@asfinag.at



- **Darf bzw. muss – abgesehen vom Pannestreifen – auch ein Beschleunigungs- bzw. Verzögerungstreifen mitbenutzt werden?**
Der Beschleunigungs- bzw. Verzögerungstreifen sollte nur so weit mitbenutzt werden, um eine ausreichend breite Rettungsgasse zu bilden. Er ist allerdings sofort zu räumen, wenn sich dort ein Einsatz- oder Straßendienstfahrzeug nähert.
- **Müssen Motorräder sich auch an der Bildung der Rettungsgasse beteiligen? Dürfen sie sich dazu nebeneinander positionieren?**
Ja, denn Motorräder dürfen die Rettungsgasse ebenfalls nicht befahren. Sich nebeneinander zu positionieren ist zwar nicht ausdrücklich erlaubt – mit einer Beanstandung ist in diesem Fall aber nicht zu rechnen.
- **Welchen Abstand muss ich zum Vordermann einhalten, wenn sich der Verkehr verlangsamt?**
Bei einem Verkehrsstillstand so viel, dass man im Bedarfsfall noch nach links oder rechts manövrieren bzw. ausweichen kann (Faustregel: mindestens eine halbe Fahrzeuglänge).

3. Wann muss eine Rettungsgasse gebildet werden?

Die Rettungsgasse muss vorausschauend, schon beim Entstehen eines Staus gebildet werden, nicht erst, wenn ein Einsatzfahrzeug wahrgenommen wird. Sie sollte außerdem bereits gebildet werden, bevor der Verkehr endgültig zum Stillstand gekommen ist, also bereits bei stockendem Verkehr. Aus welchem Grund die Verkehrsbehinderung entstanden ist, hat keine Bedeutung.

- **Ab wann spricht man von „Stocken“ bzw. „Stau“?**
Wenn absehbar ist, dass es zu einem Stillstand kommen kann.
- **Ab welchem Zeitpunkt muss eine Rettungsgasse gebildet werden?**
Ab dem Zeitpunkt, an dem damit zu rechnen ist, dass sich ein Stau – und somit ein Stillstand – oder zumindest Schritttempo ergeben kann.
- **Ist die Rettungsgasse auch bei Überlastung zu bilden?**
Die Rettungsgasse ist nicht nur bei Unfällen, sondern auch bei täglichen Überlastungsstaus zu bilden.
- **Ab wann darf die Rettungsgasse wieder aufgelöst werden?**
Die Rettungsgasse darf aufgelöst werden, sobald klar erkennbar ist, dass der Verkehr wieder flüssig in Bewegung gerät und mit keinem weiteren Stillstand mehr zu rechnen ist.

FÜR RÜCKFRAGEN:

Leiter ASFINAG Unternehmenskommunikation
Mag. Christian Spitaler
Tel.: +43 (0)50108 10 835
christian.spitaler@asfinag.at



4. Wo muss eine Rettungsgasse gebildet werden?

Die Rettungsgasse ist auf (mit blauen Hinweistafeln gekennzeichneten) Autobahnen und Schnellstraßen bzw. Autostraßen mit mehr als einem Fahrstreifen für die betreffende Fahrtrichtung zu bilden.

5. In welchen anderen Ländern gibt es die Rettungsgasse noch?

In Deutschland und Tschechien. Die Schweiz und Slowenien empfehlen die freiwillige Bildung von Rettungsgassen.

6. Ab wann gilt das Gesetz zur Bildung einer Rettungsgasse?

Die Bestimmungen treten mit 1.1.2012 um 0.00 Uhr in Kraft. (Achtung: Es gibt keine Übergangsfristen oder Toleranzzeiträume.)

FÜR RÜCKFRAGEN:

Leiter ASFINAG Unternehmenskommunikation
Mag. Christian Spitaler
Tel.: +43 (0)50108 10 835
christian.spitaler@asfinag.at



Sonderfragen:

1. Was gilt, wenn aufgrund von Schnee die Bodenmarkierungen nicht erkennbar sind?

Die Bildung der Rettungsgasse ist unabhängig von sichtbaren Bodenmarkierungen.

2. Wo soll ich mein Auto hinstellen, wenn sich neben der Fahrspur ungeräumter Tiefschnee befindet?

An den Schnee so weit wie möglich heranfahren.

3. Wie verhält man sich, wenn keine ausreichend breite Rettungsgasse (z. B. bei Tunneln und Brücken) gebildet werden kann?

In diesem Fall muss dem sich annähernden Einsatzfahrzeug bestmöglich Platz gemacht werden.

4. Wie soll ich mich verhalten, wenn alle Autos vor mir nicht die Rettungsgasse gebildet haben?

Bei Stau oder stockendem Verkehr ist jeder gesetzlich zur Bildung der Rettungsgasse verpflichtet – unabhängig davon, ob das die vorausfahrenden Verkehrsteilnehmer bereits getan haben oder nicht. Der Folgeverkehr wird zum Mitmachen motiviert.

5. Kann man als Privater jemanden anzeigen, der sich falsch verhält?

Ja, ebenso wie bei anderen Verkehrsübertretungen.

6. Kann man bestraft werden, wenn man keine Rettungsgasse bildet?

Wer nicht mitmacht, muss mit einer Strafe von bis zu 2.180 Euro rechnen.

7. Handelt es sich beim Verstoß gegen die Pflicht zur Bildung der Rettungsgasse um ein Vormerkdelikt?

Nein.

8. Müssen Einsatzfahrzeuge die Rettungsgasse benützen?

Einsatzfahrzeuge haben die Verpflichtung, den schnellst möglichen Weg zum Unfallort zu wählen. Die Rettungsgasse ermöglicht in der Regel die schnellste Zufahrt. Dennoch kann auch der Pannestreifen, sofern er nach der Bildung einer Rettungsgasse noch ausreichend Platz bietet, benützt werden.

9. Wenn ein Mitfahrer einen medizinischen Notfall erleidet, darf ich dann auf der Rettungsgasse vorfahren, um schnell ins Krankenhaus zu kommen?

Eine solche Übertretung wäre im Notstand gerechtfertigt, wenn man im folgenden Verfahren eine ärztliche Bestätigung vorlegen kann, die die außergewöhnliche Situation plausibel belegt.

10. Was passiert, wenn ich dem Einsatzfahrzeug in der Rettungsgasse direkt nachfahre?

Dieses Verhalten ist genauso strafbar wie das Nachfahren in anderen Situationen. Der Strafrahmen liegt bei bis zu 2.180 Euro, wenn ein (weiteres) Einsatzfahrzeug behindert wurde, sonst bei bis zu 726 Euro.

FÜR RÜCKFRAGEN:

Leiter ASFINAG Unternehmenskommunikation

Mag. Christian Spitaler

Tel.: +43 (0)50108 10 835

christian.spitaler@asfinag.at



Die Vorteile der Rettungsgasse auf einen Blick:

- Rascheres Vorankommen und Eintreffen der Einsatzfahrzeuge am Unfallort
- Schnellere Versorgung von Verletzten
- Zeitgewinn von bis zu vier Minuten (Erfahrungen aus dem Nachbarland Deutschland)
- 1 Min. = 10 Prozent mehr Überlebenschance, das heißt, die Rettungsgasse steigert die Überlebenschancen um bis zu 40 Prozent
- Breitere Zufahrtsmöglichkeiten für schwerere Einsatz-Bergefahrzeuge
- Klare und eindeutige Verhaltensregeln für alle Verkehrsteilnehmer
- Keine Behinderung der Zufahrt durch liegengebliebene defekte Fahrzeuge oder missbräuchliche Verwendung des Pannestreifens
- Einheitliches Prinzip wie in den Nachbarländern Deutschland, Tschechien, der Schweiz und Slowenien

FÜR RÜCKFRAGEN:

Leiter ASFINAG Unternehmenskommunikation
Mag. Christian Spitaler
Tel.: +43 (0)50108 10 835
christian.spitaler@asfinag.at